

REGLEMENT JUNGSCHÜTZEN-EINZELFINAL

Art. 1 Teilnehmer

60 Jungschützen; die 60 Jungschützen werden prozentual aufgrund der Kursteilnehmer bei den Regionalverbänden aufgeteilt.

Art. 2 Qualifikation

Die Ausscheidung und Selektion der Finalisten erfolgt durch die Regionalverbände.

Art. 3 Programm

Scheibe A 10

- 3 Schuss Probe in zwei Minuten
- 6 Schuss Einzelfeuer und 4 Schuss Seriefeuer in total fünf Minuten

Das Programm wird zweimal geschossen!

Das Feuer wird kommandiert.

Art. 4 Auszeichnungen

Die drei Erstrangierten erhalten eine Spezialauszeichnung, weitere 30 Schützen erhalten das Kranzabzeichen

Art. 5 Rangordnung

¹Das Total der beiden Durchgänge ergibt den Rang.

²Bei Gleichheit entscheidet:

- a) das bessere Einzelresultat
- b) der Tiefschuss in 100er-Wertung der Serie im zweiten Durchgang
- c) der Tiefschuss in 100er-Wertung der Serie im ersten Durchgang
- d) das jüngere Geburtsdatum

Art. 6 Finanzielles

Die SKSG übernimmt die Unkosten für:

- Munition
- Auszeichnungen
- Standentschädigung

Art. 7 Anmeldung

Die Jungschützenchefs der Regionalverbände melden die Finalteilnehmer namentlich mit Geburtsdatum bis spätestens zwei Wochen vor dem Wettkampf dem Jungschützenchef SKSG.

REGLEMENT JUNGSCHÜTZEN-EINZELFINAL

Art. 8 Grundlagen

¹Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)

²AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)

³Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT, Form 27.132)

Art. 9 Beschwerden

Reklamationen und Beschwerden, die den Schiessbetrieb und die Schiessregeln betreffen, werden sofort durch die Jungschützenkommission SKSG erledigt.

Art. 10 Besonderes¹⁾

Wird der Final durch Witterungseinflüsse oder andere höhere Gewalt behindert oder ganz verunmöglicht, entscheidet die Jungschützenkommission der SKSG über das weitere Vorgehen. Alle Entscheidungen werden am Finaltag bekannt gegeben.

Art. 11 Zentralschweizerischer Einzelfinal²⁾

¹Das Resultat des kantonalen Einzelfinals wird mit dem gesamten Kursresultat zusammengezählt und gilt als Qualifikation für den Zentralschweizerischen Einzelfinal. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Rang am Kantonalen Einzelfinal.

²Die drei Medaillengewinner des kantonalen Einzelfinals sind für den Zentralschweizerischen Einzelfinal gesetzt, auch wenn sie die Qualifikation gemäss Bestimmung von Art. 11 Abs. 1 nicht erreichen.

³Die Anzahl Teilnehmer pro Kanton werden gemäss Reglement des Zentralschweizerischen Einzelfinals bestimmt.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 14. Feb. 2011 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Regelungen und ist ab dem 1. Januar 2011 gültig.

¹⁾ *Ergänzung dieser Bestimmungen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 22. Februar 2010*

²⁾ *Ergänzung dieser Bestimmungen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 20. Februar 2006*